

Hausordnung

Um in einer Schulgemeinschaft die äußeren Voraussetzungen für die Verwirklichung der Zielstellungen der Schule und jedes Lernenden zu schaffen, sind gegenseitige Achtung und Rücksichtnahme sowie die Einhaltung bestimmter Normen und Regeln von Schüler:innen und Lehrer:innen unerlässlich.

Darüber hinaus ist von allen die bestmögliche Ausnutzung der vorhandenen Einrichtungen der Schule und der pflegliche Umgang mit ihnen zu gewährleisten.

Diese Ordnung soll die Bildung eines freundlichen und ruhigen Schulklimas fördern und helfen, gesundheitliche Gefährdungen zu vermeiden und Konfliktsituationen zu begrenzen.

Durch die vorliegende Fassung der Hausordnung werden geltende Vorschriften, Verordnungen und gesetzliche Bestimmungen des Landes Berlin ergänzt.

1. Allgemeines

- 1.1 Das Zusammenleben von Schüler:innen und Lehrer:innen bedingt gegenseitige Achtung und Rücksichtnahme.
- 1.2 Pünktliches Erscheinen zum Unterricht ist Ausdruck der persönlichen Lerneinstellung und Voraussetzung für einen störungsfreien Beginn des Unterrichts. Mit dem Ertönen der Schulklingel hat sich jeder unterrichtsbereit (d.h. mit vollständig ausgepackten Lehrmaterialien sowie ohne Kaugummi und Kopfbedeckung) am Platz zu befinden.
- 1.3 Ist die Lehrkraft fünf Minuten nach Stundenbeginn nicht erschienen, ist dies durch die Klassensprecher:innen im Sekretariat zu melden.
- 1.4 Sinnvolles Arbeiten wird gefördert, wenn Inventar, Lehr- und Lernmittel geschont werden. Bei mutwilligen Beschädigungen werden Ersatzforderungen gestellt.
- 1.5 Unfälle, Schäden und Gefahrenquellen sind unverzüglich bei der Lehrkraft bzw. im Sekretariat zu melden.
- 1.6 Aus Sicherheitsgründen dürfen die Unterrichtsräume nur mit Einverständnis oder unter Aufsicht einer Lehrperson betreten werden.
- 1.7 Die Schule haftet nicht für abhandengekommenes Geld, private technische Geräte, andere Wertgegenstände und Kleidungsstücke.
- 1.8 Fundsachen sind im Sekretariat abzugeben.
- 1.9 Das Rauchen (auch Vapen) und das Mitbringen sowie der Konsum alkoholischer und aufputschender Getränke (Energydrinks) sind auf dem gesamten Schulgelände, im Schulgebäude und in der Turnhalle sowie auf Klassenfahrten, Wandertagen, Unterrichtsgängen und Exkursionen verboten.
Ausnahme: Bei schulischen Großveranstaltungen auf dem Schulhof gelten für schulfremde Personen die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.
- 1.10 Fahrräder sind in die Ständer auf dem Schulhof zu stellen und anzuschließen. Sie müssen aus Sicherheitsgründen auf dem Schulhof geschoben werden.
Um das persönliche Eigentum von allen zu schützen, ist der Aufenthalt in der Nähe der Fahrradständer während der Unterrichts- und Pausenzeiten nicht gestattet. Da die Schule keine Haftung übernimmt, ist der Abschluss einer privaten Fahrradversicherung zu empfehlen.
- 1.11 Krafträder und Personenkraftwagen sind außerhalb des Schulgeländes abzustellen.

- 1.12 Sämtliche Waffen und waffenähnliche Gegenstände (dazu gehören u.a. Messer, Reizgas, Schussgeräte aller Art) sowie pyrotechnische Erzeugnisse (Knallkörper etc.) sind auf dem Schulgelände untersagt und können ggf. durch Lehrkräfte oder andere schulische Mitarbeitende eingezogen werden.
- 1.13 Um Störungen im Unterrichtsablauf zu vermeiden, sind Mobilfunkgeräte (Handy) und andere elektronische Kommunikationsgeräte sowie Zubehör während des Aufenthaltes in den Schulgebäuden grundsätzlich auszuschalten oder in den Flugmodus zu versetzen. Handys und Kopfhörer müssen nicht sichtbar aufbewahrt werden. Im Ausnahmefall ist die Verwendung des Handys im Unterricht und nur nach Aufforderung durch die Lehrkraft sowie ausschließlich zweckgebunden gestattet.
Bei Verstößen können diese Geräte vorübergehend durch Lehrkräfte eingezogen werden.
- 1.14 Zum Schutz der Persönlichkeitsrechte der Mitglieder unserer Schulgemeinschaft sind Bild-, Ton- und Videoaufnahmen auf dem gesamten Schulgelände nicht gestattet. Ausnahmen können durch die Schulleitung genehmigt werden.
- 1.15 Wir wollen ein Bewusstsein für angemessene Kleidung im Schulalltag entwickeln. Kleidung, die als zu knapp oder unangemessen gilt, ist auf dem Schulgelände nicht gestattet.
Dies schließt vor allem tief ausgeschnittenen, transparente und/oder bauchfreie Kleidungsstücke, sowie Hotpants mit ein. Weitere Konkretisierungen sind dem Aushang im Schuhaus zu entnehmen. Im Zweifelsfall liegt die abschließende Entscheidung bei der Schulleitung.
- 1.16 Während des Unterrichts sind Kopfdeckungen und Jacken abzulegen. Die Jacke kann dabei auf der Rückenlehne des Stuhls verweilen, empfohlen wird jedoch das Anhängen an der Garderobe, um eine Beschmutzung zu vermeiden.
- 1.17 Das Kaugummikauen ist während des Unterrichts nicht gestattet. Das Außerkraftsetzen dieser Regelung obliegt der unterrichtenden Lehrkraft anlässlich des Schreibens einer schriftlichen Leistungsüberprüfung.
- 1.18 Schulfremde Personen haben sich als Besucher:innen im Sekretariat anzumelden, sie erhalten bei Genehmigung des Aufenthaltes auf dem Schulgelände eine befristete Gästekarte. Diese ist berechtigten Personen vorzuzeigen.
- 1.19 Die Durchführung von Veranstaltungen durch Parteien und Religionsgemeinschaften ist in der Philipp-Reis-Schule nicht gestattet.

2. Verhalten in Pausen und Freistunden

- 2.1 Die Schule ist ab 7.00 Uhr geöffnet, Einlass für die Schüler:innen ist um **07.53 Uhr**.
Bei ungünstiger Witterung wird der Einlass gesondert geregelt.
- 2.2 Bei verspätetem Erscheinen zur ersten Stunde (nach 08:00 Uhr) ist ein Einlass erst ab der 2. Stunde (08:45 Uhr) möglich. Die Schüler:innen sind dazu verpflichtet sich bei einer aufsichtsführenden Person zu melden, die dann die Verspätung erfasst. Eine unterlassende Meldung, hat eine unentschuldigte Fehlstunde zur Folge.
Die Zuspätkommenden sind verpflichtet sich ruhig im hinteren Hofbereich (Hof A) aufzuhalten bis sie eingelassen werden und den Anweisungen der aufsichtsführenden Person Folge zu leisten.
Die verpassten Unterrichtsinhalte sind zudem selbstständig nachzuholen.
- 2.3 Um einen verspäteten Unterrichtsbeginn zu vermeiden, ertönt eine Minute vor Unterrichtsbeginn ein Vorklingeln. Dies gilt als Signal für alle sich unterrichtsbereit zu machen und auch zuvor angemeldete Toilettengänge zu beenden.
- 2.4 Raumwechsel haben unverzüglich und auf direktem Wege zu erfolgen. Die restliche Pause wird im nachfolgenden Unterrichtsraum verbracht. Toilettengänge erfolgen dabei ausschließlich einzeln und mit Zustimmung der aufsichtsführenden Lehrkraft.

- 2.5 Pausen dienen der Erholung und Entspannung. Die großen Pausen werden deshalb auf dem Schulhof verbracht. Toilettengänge sind währenddessen ausschließlich in Haus A möglich.
- 2.6 Müssen große Pausen witterungsbedingt im Schulhaus verbracht werden (Klingelzeichen beachten), erfolgt der Raumwechsel mit Pausenbeginn.
- 2.7 Das Verlassen des Schulgeländes während der Unterrichts- und Pausenzeiten ist **nicht** gestattet.
- 2.8 Das Öffnen von Fenstern erfolgt nur auf Anweisung der Lehrkraft. Das Hinauswerfen von Gegenständen ist verboten.
- 2.9 Gewalt hat an unserer Schule keinen Platz. Sämtliche körperliche Auseinandersetzungen sind verboten und werden geahndet.
- 2.10 Das Werfen von Gegenständen und Schneebällen ist untersagt. Diese Handlungen können zu Verletzungen führen und die Sicherheit aller gefährden.
- 2.11 Um Störungen im laufenden Unterricht zu vermeiden, ist in Freistunden der Aufenthalt auf den Etagenfluren unzulässig.
- 2.12 Toilettengänge während des Unterrichts sind möglichst zu vermeiden. In dringlichen Fällen ist ein Toilettengang mit der Zustimmung der Lehrkraft und unter Abgabe des Handys möglich und wird dokumentiert.
- 2.13 Nach Unterrichtsschluss ist das Schulgebäude **umgehend** zu verlassen und der kürzeste bzw. sicherste Heimweg anzutreten.
- 2.14 Das Sekretariat ist nur zu den Sprechzeiten oder in dringenden Fällen aufzusuchen.

Diese Hausordnung tritt am **27.05.2024** in Kraft und ersetzt die bisher gültige Hausordnung. Sie ist allen Schüler:innen auszuhändigen.

Die Schulkonferenz

Anlage 1

Schulversäumnisse, Beurlaubungen, Abmeldungen

Unterrichtsversäumnisse durch Krankheit sind am **ersten** Tag der Schule telefonisch oder auf anderem geeignetem Weg mitzuteilen. Spätestens am dritten Unterrichtstag müssen diese Versäumnisse (durch die Erziehungsberechtigten des betreffenden Kindes) der Schule schriftlich mitgeteilt und begründet werden.

Freistellungen aus anderen Gründen sind rechtzeitig vorher schriftlich zu beantragen.

- stundenweise; beim der betreffenden Fachlehrkraft
- bis zu drei Tagen; bei der Klassenlehrkraft
- bis zu vier Wochen, sowie vor Beginn und nach Ende der Sommerferien;
bei der Schulleitung
- mehr als vier Wochen; beim Schulamt

Beurlaubungen vom Sportunterricht sind von der/den Erziehungsberechtigten schriftlich zu beantragen. Sollte die Behinderung mehr als eine Woche andauern, ist zusätzlich ein ärztliches Attest vorzulegen. Für Beurlaubungen bis zu vier Wochen ist die Sportlehrkraft, darüber hinaus die Schulleitung zuständig.

Sollte sich ein:e Schüler:in aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage fühlen, weiter am Unterricht teilzunehmen, hat eine Abmeldung bei der Fachlehrkraft zu erfolgen. Zudem muss dies unverzüglich der Klassenlehrkraft bzw. dem Sekretariat gemeldet werden.

Schüler:innen der Jahrgangsstufen 7 und 8, welche aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr am Unterricht teilnehmen können, müssen von einer erziehungsberechtigten oder bevollmächtigten Person abgeholt werden.

Für Schüler:innen der Jahrgangsstufen 9 und 10 erfolgt eine Entscheidung nach telefonischer Rücksprache durch die/den Erziehungsberechtigten.

Anlage 2

Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

Sollten Schüler:innen gegen ihre Pflichten gemäß § 46 Schulgesetz für das Land Berlin, diese Hausordnung oder sonstige Rechtsvorschrift verstoßen, Anordnungen der Schulleitung, einzelner Lehrer:innen oder sonstiger schulischer Mitarbeiter:innen nicht befolgen, die Sicherheit beeinträchtigen oder den Hausfrieden stören, können in anlehnung § 62 SchulG folgende Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen Anwendung finden:

a) Erziehungsmaßnahmen

- das erzieherische Gespräch
- gemeinsame Absprachen
- die Verwarnung
- der Tadel
- die Eintragung ins digitale Klassenbuch
- der zeitweise Ausschluss aus der Unterrichtsstunde
- die Anordnung des Nachbleibens (Nachsitzen)
- schriftliche und praktische Sonderaufgaben
- die Wiedergutmachung angerichteten Schadens
- die vorübergehende Einziehung von Gegenständen

Die Entscheidung über die jeweilige Erziehungsmaßnahme obliegt der Lehrkraft in ihrer pädagogischen Verantwortung. Die Erziehungsberechtigten sind in geeigneter Weise zu informieren.

b) Ordnungsmaßnahmen

- der schriftliche Verweis
- der Ausschluss vom Unterricht und anderen schulischen Veranstaltungen bis zu zehn Schultagen
- die Umsetzung in eine Parallelklasse oder andere Unterrichtsgruppe
- die Überweisung in eine andere Schule desselben Bildungsganges
- die Entlassung aus der Schule, wenn die Schulpflicht erfüllt ist

Die Entscheidung über eine Ordnungsmaßnahme regelt § 63 SchulG. Vor der Entscheidung über eine Ordnungsmaßnahme sind die Erziehungsberechtigten und das betreffende Kind vorher zu hören.

Anlage 3

Verhalten in den Turnhallen und im Mehrzweckgebäude (MZG)

Beim Aufenthalt in den Turnhallen und in der Mensa, sowie Cafeteria sind die dort gültigen Hausordnungen einzuhalten.

Anlage 4

Mehrzweckraum/Aula

Für schulische Veranstaltungen außerhalb des Unterrichts stellt die Schule, auf Antrag und entsprechend ihrer Möglichkeiten, Räume und Materialien zur Verfügung.